

**Die Ministerpräsidentin  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin



Nur per E-Mail an:

@fragdenstaat.de

Datum: 3. August 2018  
bearbeitet von:   
Telefon: +49-385-588-  
Telefax: +49-385-588-990-  
E-Mail: medienreferat@stk.mv-regierung.de  
Az: 109-10000-2012/021-026

**Kosten für Werbemittel zum 13. Mecklenburg-Vorpommern-Tag [ #32278]  
Ihr Antrag nach IFG M-V vom 24. Juli 2018 (per E-Mail und Fax)**

Sehr geehrte ,

für Ihren Antrag auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) danke ich Ihnen. Dieser wurde zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

**Ihrem Antrag vom 24. Juli 2018 kann ich nicht entsprechen. Ich bin aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen gehalten, diesen abzulehnen.**

**Verwaltungskosten werden nicht erhoben.**

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihrer Eingabe per E-Mail/Fax begehren Sie folgende Informationen:

- Eine Auflistung sämtlicher durch die Landesregierung anlässlich des 13. Mecklenburg-Vorpommern-Tages ausgereichten bzw. genutzten Werbemittel inkl. ihrer Kosten und Stückzahlen

Sie haben sich mit Ihrem Antrag per E-Mail und Fax-Nachricht an die Staatskanzlei gewandt. Das ist aber leider im Zusammenhang mit der Beantragung von Akteneinsicht nach dem IFG M-V nicht ausreichend. Grundsätzlich hat jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen, § 1 Absatz 2 IFG M-V. Das Gesetz in seinem § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V verlangt jedoch, dass der Antrag auf Akteneinsicht schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten ist. Schriftlich meint, dass der Antrag Ihre eigenhändige Unterschrift tragen muss und der Behörde im Original mit dieser Unterschrift zugehen muss. Sowohl die von Ihnen übersandte E-Mail als auch Ihr Fax erfüllen diese Voraussetzungen nicht und genügen somit nicht dem

Schriftformerfordernis. Das Gesetz gibt daher vor, dass ich Ihren Antrag bereits aus diesem Grund ablehnen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

